

Johannes Junker:

Über die Verbindlichkeit der Agende

Seitdem der damalige Bischof Dr. theol. Jobst Schöne, D.D. im Geleitwort zur eben erscheinenden Agende¹ schrieb: „Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (SELK), also eine kirchliche Ordnung, die als solche von der gesamten Kirche respektiert werden soll, zumal sie nach einem langen Vorlauf- und Erprobungsverfahren in der Pfarrerschaft durch die Kirchensynode 1995 in Erfurt beschlossen worden war, liegt die Agende zwar aufgeschlagen als teuerstes Buch auf sicherlich fast allen Altären, aber es lässt sich ein unterschiedlicher Umgang mit ihr beobachten:

- Die Agende wird etwa als gleichbleibende sonntägliche „Tagesordnung“ monoton abgewickelt, ohne dass ihr Reichtum zur Geltung gebracht wird,
- Die Agende wird als gleichsam als „Steinbruch“ benutzt, sonst aber das subjektiv Wichtigste aus einem selbstverfassten „Ringbuch“ dargeboten und
- Die Agende wird kaum gebraucht, weil Vieles spontan in freier Form ausgeführt wird.

Dem wird nachzugehen sein², nicht ohne zuvor auf einige Agenden der Vergangenheit hinzuweisen. Hinzu kommen die Unsicherheiten, die dadurch entstanden, dass durch die Herausgabe eines neuen Gesangbuchs³, ebenfalls durch Beschluss der Kirchensynode angenommen, die alte Ordnung ausgehebelt wird. Veränderungen sowohl des Propriums⁴ als auch des Ordinariums⁵ sind erfolgt, die nicht mehr mit der noch geltenden Agende übereinstimmen und sicherlich über kurz oder lang zur Herausgabe einer neuen Agende führen werden.

Vorgängeragenden

Um nicht obiges bischöfliches Votum über die Verbindlichkeit der Agende a priori als subjektive Meinung oder gar als Marotte zu verstehen, muss ein hier leider unvollständiger Blick in die Agenden-Geschichte genügen:

¹ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, Herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Band I, Herder, Freiburg-Basel-Wien, 1997, S. 5* (ELKA).

² Vgl. auch: Christoph Barnbrock, Die Agenden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgik sowie von Freiheit und Verbindlichkeit, in: Lutherische Theologie und Kirche, 40/2016, S. 274-286.

³ Evangelisch-Lutherisches Kirchengesangbuch (ELKG²), Deutsche Bibelgesellschaft, Suttgart. 2021.

⁴ Wechselnde Stücke des Gottesdienstes.

⁵ Feststehende Stücke des Gottesdienstes.

In der Reformationszeit galt es, auch das geltende Messbuch, das Missale Romanum, von Irrtümern zu befreien. Luthers noch lateinische „Formula Missae“ von 1523 und die auch liturgisch veränderte „Deutsche Messe“ von 1526, die beide nebeneinander in Geltung blieben, waren die ersten Schritte hin zu einer evangelisch-lutherischen Agende. Luther: „Vor allen dingen wil ich gar freundlich gebeten haben | auch umb Gottis willen | alle die ienigen | so diese vnser ordnung ym Gottis dienst sehen | odder nach folgen wollen | das sie ia keyn nötig gesetz draus machen | noch yemands gewissen damit verstricken ... | sondern der Christlichen freyheyte nach | yhres gefallens brauchen | wie | wo | wenn vnd wie lange es die sachen schicken vnd foddern.“⁶ Der Hinweis auf die christliche Freiheit bedeutet jedoch keine individuelle eigenwillige Verfügbarkeit, denn „gros klagen vnd ergernis gehet vber die mancherley weise der neuen Messen | das eyn iglicher eyn eygens macht | etliche aus guter meynunge | etliche auch durch furwitz | das sie auch was newes auffbringen | vnd vnter anderen auch scheinen vnd nicht schlechte meyster seyen...“⁷. Fazit: Obwohl nicht (verdienstliches) Gesetz Gottes ist es zu befolgende Ordnung. „Ordnung ist eyn eusserlich ding | sie sey so gut sie will | so kann sie ynn misbrauch geratten | Denn aber ists nich mehr eyn ordnung | sondern eyn vnordnung“⁸. Ordnung ist eo ipso verbindlich.

In den für die lutherische Kirche verbindlichen Bekenntnisschriften⁹ heißt es in Artikel XV der Augsburgischen Konfession: „Von Kirchenordnungen¹⁰, von Menschen gemacht, lehrt man diejenigen halten, so ohn Sünd mügen gehalten werden und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen“.¹¹ Und weiter: „Solch Ordnung gebuht der christlichen Versammlung umb der Lieb und Friedes willen zu halten, und den Bischöfen und Pfarrern in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben soferne zu halten, das einer den anderen nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wustes Wesen sei.“¹² Barnbrock fasst zusammen: „Gottesdienstordnungen sind... tatsächlich Bestandteil des Kirchenrechts und nicht einfach in die freie Entscheidung jedes einzelnen Pfarrers oder jeder einzelnen Gemeinde gestellt.“¹³ Wo dabei aber davon die Rede ist, dass diese Ordnungen kein Gesetz sein sollen, ist immer die überkommene Irrlehre gemeint, durch Einhalten dieses Gesetzes verdienstliche Werke zur Seligkeit erlangen zu können, also nicht eo ipso das Kirchengesetz.

⁶ Hier zitiert nach Otto Clemen, Luthers Werke..., Band 3, Bonn, 1913, S. 294ff.

⁷ A. a. O.

⁸ A. a. O. S. 309.

⁹ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 2. Auflage, Göttingen, 1952 (BSELK).

¹⁰ Im lateinischen Text steht: De ritibus ecclesiasticis (Über die kirchlichen Riten).

¹¹ BSELK, CA XV, S. 69.

¹² BSELK, CA XXVIII, S. 129.

¹³ Barnbrock, S. 275.

Bisher ist in den Zitaten aus dem 16. Jahrhundert der Begriff „Agende“ nicht vorgekommen, weil liturgische Anweisungen in den evangelischen Kirchenordnungen Bestandteil der Kirchenordnungen waren, die die jeweiligen partikularen Kirchenkörper konstituierten. In der Folgezeit wurden sie zunehmend aus den Kirchenordnungen herausgenommen, vermehrt, ausgeführt und konkretisiert, behielten aber die gleiche Verbindlichkeit wie die Kirchenordnungen aus denen sie kamen, auch, weil solche Veränderungen immer durch die gesetzgebenden Gremien¹⁴ erfolgten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erscheinen diese aus den Kirchenordnungen herausgenommenen liturgischen Anweisungen als „Agenden“. Da lassen sich auch noch Übergänge beobachten. Zum Beispiel betitelt 1852 Ludwig Adolf Petri sein bedeutendes Werk: „Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen. Mit historischer Einleitung, liturgischer Erläuterung und ergänzenden Zugaben“ und 1860 erscheint in Hermannsburg sogar noch ein „Kantional zur Lüneburgischen Kirchenordnung“, das noch für fast 100 Jahre in Südafrika und Deutschland Auswirkungen haben sollte.

Die Agenden wurden also durch die Jahrhunderte als aus der Kirchenordnung extrahiertes Kirchenrecht verstanden auch ohne etwaige Verweise darauf. Damit stand auch ihre Verbindlichkeit fest, die als solche nicht zu hinterfragen war. Die Frage, wie diese Verbindlichkeit zu verstehen sei und welche Freiheiten sie erlauben könnte, wurde erst allmählich virulent als das individuelle Mitspracherecht aller Beteiligten auch in den Kirchen entstand und erstarkte.¹⁵

Die Verbindlichkeit der SELK-Agende

Bischof Dr. theol. Jobst Schöne, DD. formuliert auf diesem Hintergrund eigentlich nichts Neues wenn er in seinem Geleitwort zur SELK-Agende ausführt: „Als nächstes bezeugt der durch diese Agende geordnete Gottesdienst den Glauben der Christenheit. Was in ihm gebetet und gesungen, ausgesprochen und verkündet wird, ist gebetete und gesungene Lehre der Kirche, auf Christus bezogen und gesättigt mit dem Wort Heiliger Schrift. Nichts darf zur Liturgie gehören, was nicht mit der Lehre in Einklang steht und ihr nicht Ausdruck gibt; nichts soll gelehrt werden, was nicht zu Anbetung, Bitte und Lobpreis führt. Nach altkirchlichem Grundsatz bestimmt die Ordnung des Betens auch die Ordnung der Lehre ‚lex supplicandi statuat legem credendi‘ – und das gilt umgekehrt genauso. Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.“¹⁶ Damit nimmt der Bischof

¹⁴ Landesfürstliche Edikte, Stadträte, später Synoden usw. unter Mitwirkung der Geistlichen.

¹⁵ In diesem Zusammenhang konnte hier nicht der Frage nachgegangen werden, wie diese Funktion der Agende in der Praxis überprüft wurde und etwaige Vergehen geahndet wurden.

¹⁶ Siehe Anmerkung 1.

auch §2 aus der Pfarrerdienstordnung der SELK auf, in der zur Verpflichtung des Pfarrers aus seiner Ordination u. a. gesagt wird: „Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn verbindlich.“¹⁷ Damit werden die liturgischen Ordnungen für den Gottesdienst, also die gültigen Agenden, den anderen kirchlichen Ordnungen gleichgestellt, sind also keine Ordnungen zweiten oder dritten Grades oder nur mindere Ordnungsanweisungen. Ob dann bei hartnäckiger Ignoranz der agendarischen Ordnungen die Dienstbeanstandungsordnung oder gar die Lehrbeanstandungsordnung greifen müsste, ist m. W. auch in der SELK weder entschieden noch geprobt worden.

In der auch für die SELK verbindlichen Konkordienformel heißt es im Artikel X Von den Kirchengebräuchen nachdem die Bewertung der Adiaphora erfolgt ist: „Demnach glauben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeinde Gottes jdes Orts und jderzeit derselben Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbige ohne Leichtfertigkeit und Ärgernus ordentlicher und gebührlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jderzeit zu guter Ordnung christlicher Disziplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zur Erbauung der Kirchen am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird.“¹⁸ Daraus geht klar hervor, dass agendarische Änderungen nicht willkürlich oder spontan von einzelnen Pfarrern oder anderen Personen vorgenommen werden sollen, sondern „von der Gemeinde“ bzw. der Kirche, wenn es um die innerkirchliche Gemeinsamkeit geht. Bei der Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen gilt nach wie vor CA VII: „Und ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden.“¹⁹ Darum heißt es auch in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende: „Gottesdienstordnungen dürfen nicht als unwandelbar angesehen werden. Vielmehr braucht das zeitlose heilige Geschehen immer auch zeitgemäße Ausdrucksformen.“²⁰ Barnbrock sieht in den in der Agende angegebenen auswechselbaren Texten „ein Gefälle zwischen verbindlichen und nur als ‚Vorbild‘ angebotenen Texten.“²¹ Diese Sichtweise ist jedoch nicht zwingend gegeben, da ja verordnete und geordnete Varianten den gleichen Stellenwert haben. Selbst wo die Agende die Freiheit der eigenen Formulierung ermöglicht²², auch in den Kirchengebeten²³ ist die Freiheit insofern begrenzt, als durch den vorgegebenen Kontext keine willkürlichen Ausführungen etwa durch freie emotionale, der Agende fremde Formen möglich sind – vorausgesetzt es ist überhaupt ein Gespür dafür vorhanden.

¹⁷ Kirchliche Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Herausgegeben von der Kirchenleitung der SELK – begründet von Kirchenrat Johannes Junker – 110.1.

¹⁸ FC. SD. X, S. 1056, 26-36.

¹⁹ CA VIII, S. 61, 12-16.

²⁰ ELKA, S. 5*.

²¹ Barnbrock, a. a. O., S. 277.

²² ELKA, S. 318ff.

²³ ELKA, S. 329, 330, 331, 332, 339, 341, 344, 348, 350 usw.

Nur etwa von der Kirchenleitung oder den kirchlichen Werken zugesandte Gebetshilfen sind als solche eben hilfreiche aber unverbindliche Empfehlungen.

Was die Akzeptanz der ELKA in der SELK betrifft, ist ebenfalls Christoph Barnbrock nur zuzustimmen, wenn er sagt: „Meiner Wahrnehmung nach hat die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende tatsächlich auch zu einer wahrnehmbaren Einheit im gottesdienstlichen Leben der SELK geführt. Die Agende ist in fast allen, wenn nicht gar in allen Gemeinden der SELK dasjenige Buch, das die Gottesdienste und ihre Gestaltung ordnet. Lokale und regionale Besonderheiten haben sich angesichts dessen in den letzten Jahrzehnten abgeschliffen, was man allerdings auch bedauern kann. Gemeindeglieder der SELK, die auf Reisen sind, erleben so deutschlandweit in den Gemeinden der SELK ‚ihren‘ Gottesdienst. Die gute Rezeption dieser Agende dürfte auch damit zu tun haben, dass die SELK einerseits übersichtliche, andererseits aber auch stark basisdemokratische Strukturen hat, sodass eher nicht der Eindruck entstanden ist, dass hier eine Agende ‚von oben‘ verordnet worden ist. Sondern es ist ein Prozess gewesen, in den sowohl die Pfarrer als auch die Gemeinden und ihre Glieder intensiv eingebunden gewesen sind. Allerdings ist auch nicht zu verschweigen, dass sich in etlichen Gemeinden Modifikationen vom agendarischen Gottesdienstablauf etabliert haben, die nicht wesentlich sind, aber genau genommen doch über das hinausgehen, was kirchenrechtlich vorgesehen ist.“²⁴

Evangelische Freiheit und liturgische Verbindlichkeit

Gerade wenn das Gewicht auf der kirchenrechtlichen Verbindlichkeit agendarischer Formen und Anweisungen liegt, wird sicher die Frage nach der evangelischen Freiheit gestellt, die dann – allerdings falsch – verstanden wird als etwas, was im Belieben und der Verantwortung jedes einzelnen liegt und allen entgegenkommt, die eine gewisse Spontaneität und Lockerheit im Umgang mit der Agende befürworten. Wer Luthers „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ hier recht anwendet und versteht, der erkennt bald, dass es zwischen beiden scheinbar sich widersprechenden Eigenschaften keinen Spielraum für eigene Vorlieben und Lockerheiten geben kann. Die sind der Feind jeder rechtverstandenen Katholizität der Kirche, der die Agende verpflichtet ist. Der Spielraum²⁵ für das Schaffen einer Agende wird (ökumenisch) groß sein, der Spielraum für die geschaffene Agende ist es (individualistisch) nicht. Die evangelische Freiheit ist in der liturgischen Gebundenheit eingeschlossen. Wer Sonntag für Sonntag jahrelang im Gottesdienst den agendarischen Missbrauch der evangelischen Freiheit erlebt hat, der sehnt sich nach agendarischer Gebundenheit. Außerhalb des Gottesdienstes, zu Hause und „im Kämmerlein“ gelten andere Bedingungen.

²⁴ Barnbrock, a. a. O., S. 279.

²⁵ Siehe dazu auch Peter Brunner, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde, in *Leiturgia*, Band 1, Kassel 1954, Von der Gestalt des Gottesdienstes S. 268ff.

Noch Fragen?

Was soll geschehen, wenn ein kirchenrechtlich neues Werk, sei es eine Agende oder ein Gesangbuch, wieder neue verbindliche Wege anordnet, die die Gemeinde (noch) nicht akzeptieren will oder kann?

Grundsätzlich gelten auch im Kirchenrecht immer die aktuelleren Beschlüsse, vorausgesetzt sie entsprechen der Heiligen Schrift und dem lutherischen Bekenntnis. Für die SELK bedeutet dies zur Zeit, dass die im Gesangbuch erfolgten Änderungen nicht die ganze ELKA zur Makulatur werden lassen, sondern dass nur die Teile in ihr ersetzt werden, die im Gesangbuch anders sind. Dies gilt bis zum Erscheinen einer neuen ELKA². Übrigens haben Gemeinden immer das Recht, bei der bisherigen gewohnten Gottesdienstordnung zu bleiben bis sie die neuen Gesangbücher oder Agenden einführen wollen oder können. Insofern ist also die Agende wirklich kein Gesetz. Es ist aber nicht statthaft, eigenmächtig analoge Werke Dritter einzuführen.

Muss solche „Zweigleisigkeit“, also etwa mit zwei unterschiedlichen Gesangbüchern, nicht die Kirche spalten?

Das darf nicht sein, denn es „ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden.“²⁶ Sollte dies jedoch als unabsehbarer Dauerzustand beabsichtigt bleiben, geht natürlich mit der Zeit ein Zweck der ELKA verloren, dass sie nämlich zur Gemeinsamkeit helfen soll, „zur Einheit des Glaubens und Bekennens.“²⁷ Das gilt auch vom Gesangbuch. Es gingen damit auch nach und nach alle Vorteile einer gemeinsamen Gottesdienstordnung verloren, die wir oben im Zitat von Christoph Barnbrock genannt bekommen haben (Wiedererkennungswert bei Wohnungswechsel, Besuche in anderen Gemeinden usw.), woraus auch bedauerliche negative Folgen im Glauben, Lehren und Bekennen erwachsen.

Wie soll verfahren werden, wenn etwa Lieder oder andere Teile des Gottesdienstes in für die Gemeinde fremden Sprachen dargeboten werden?

Egal ob es sich um Latein, Englisch, Farsi, Zulu oder sonst eine Sprache handelt: Für eine deutschsprechende Gemeinde – selbst wenn die zahlenmäßig in der Minderheit wäre – sollte in jedem Fall eine schriftliche oder mündliche Übersetzung erfolgen. Erst recht gehören unübersetzte fremdsprachliche freie Gebete nicht in den lutherischen Gottesdienst.

²⁶ BSELK, CA, VII, S. 61.12-16.

²⁷ ELKA, S. 5*.